

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 181, 182, 185

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 88/77

Urteil des BAG vom 6. Juni 1977

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 Sa 779/75 Frankfurt/Main

Urteilstenor zugestellt
am 6. Juni 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

URTEIL

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 1. Juni 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 10. November 1976 - 4 Sa 779/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger verlangen mit der Klage für Arbeiten in der vom Beklagten in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 1974 in E betriebenen Gaststätte je 5.000,-- DM ausstehenden Lohn. Die Klageschrift und die Ladung zum Termin vom 24. März 1975 sind dem Beklagten durch Niederlegung bei der Post in E zugestellt worden. Zum Termin am 24. März 1975 ist der Beklagte nicht rechtzeitig erschienen. Am 27. März 1975 ist gegen ihn ein Teil-Versäumnisurteil, das ihm am 2. April 1975 wiederum durch Niederlegung bei der Post E zugestellt worden ist, ergangen. Gegen das Teil-Versäumnisurteil hat der Beklagte am 14. April 1975 Einspruch eingelegt.

Die Kläger haben beantragt, den Einspruch des Beklagten gegen das Teil-Versäumnisurteil vom 27. März 1975 als unzulässig zu verwerfen. Der Beklagte hat beantragt, unter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Versäumnisurteil vom 27. März 1975 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat, nachdem die Kläger im Termin vom 26. Mai 1975 die Klage, soweit über sie noch nicht durch das Teil-Versäumnisurteil entschieden worden war, zurückgenommen hatten, durch Schlußurteil den Einspruch des Beklagten gegen das Teil-Versäumnisurteil als unzulässig verworfen. Dieses Urteil ist dem Beklagten wieder im Wege der Niederlegung bei der Post in E am 21. Juni 1975 zugestellt worden. Die Benachrichtigung über die Niederlegung hat der Zustellungsbeamte in die am Hoftor befindliche Röhre mit der Aufschrift "Zeitungen" gelegt, in die üblicherweise auch die sonstige Post gesteckt wird.

Am 15. August 1975 hat der Beklagte gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Seiner Auffassung nach ist die Berufungsfrist nicht versäumt. Er meint, die Berufungsfrist habe noch nicht zu laufen begonnen, da das angefochtene Urteil auf Grund der gegebenen besonderen örtlichen Verhältnisse nicht wirksam zugestellt worden sei. Die Wohnung des Beklagten befinde sich im obersten Stockwerk des Hauses. Darunter sei die den Klägern überlassene Wohnung. Im Erdgeschoß befinde sich die Gaststätte.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Um zur Wohnung des Beklagten und auch der Kläger zu gelangen, müsse man entweder durch die Ecktür der Gaststätte oder durch das Hoftor gehen. Beide Türen seien aber, seit der Betrieb der Gaststätte eingestellt sei, in der Regel verschlossen. An der Tür zur Gaststätte befinde sich weder ein Namensschild noch eine Türklingel. Auch am Hoftor sei kein Namensschild angebracht, während die dort befindliche zur Gaststätte gehörende Türklingel nicht funktionsfähig sei. Der Zustellungsbeamte habe daher keinen Versuch einer Zustellung nach § 181 ZPO machen können.

Die Zustellung sei auch deshalb unwirksam, weil der Postbeamte die Benachrichtigung über die Niederlegung des zuzustellenden Schriftstückes nicht "unter der Anschrift des Empfängers" in postüblicher Weise hinterlassen habe (§ 182 ZPO). Keine der im Haus wohnenden Parteien habe einen Briefkasten; die normale Post werde in die Zeitungsröhre gesteckt. Die Mitteilung über die Niederlegung möge deshalb zwar "in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise" abgegeben worden sein. Sie sei jedoch keine solche "unter der Anschrift des Empfängers", weil in die Zeitungsröhre die Post für alle im Haus wohnenden Parteien gesteckt werde, ohne daß diese als besonderer Empfangsbereich des Beklagten gekennzeichnet sei.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht zunächst die gesetzlichen Voraussetzungen einer Ersatzzustellung des Urteils des Arbeitsgerichts vom 26. Mai 1975 bejaht. Eine Ersatzzustellung ist nach § 181 Abs. 1 ZPO zulässig, wenn die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen wird. Der Postbeamte hat im Streitfall, wie auch die Revision nicht verkennt, alle nach den örtlichen Verhältnissen möglichen Anstalten gemacht, um zur im obersten Stockwerk des Hauses gelegenen Wohnung des Beklagten zu gelangen bzw. diesen auf

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

sein Erscheinen aufmerksam zu machen. Alle dahingehenden Versuche sind unstreitig gescheitert, weil die Zugänge zur Wohnung des Beklagten dauernd verschlossen und funktionsfähige Klingeln nicht vorhanden waren, schließlich auch laute Rufe des Postbeamten nach dem Beklagten ohne Antwort blieben. Entgegen der Ansicht der Revision ist bei dieser Sachlage von einem wirksamen Versuch des Postbeamten auszugehen, die Zustellung "in" der Wohnung des Beklagten vorzunehmen. Hierzu ist nicht in jedem Fall erforderlich, daß der Postbeamte unmittelbar bis zur Wohnungstür vordringt und dort feststellt, ob der Zustellungsempfänger anwesend ist oder nicht. Verhindern die Einrichtungen des Hauses den unmittelbaren Zugang zur Wohnung, so kann der Postbeamte die notwendigen Feststellungen auch auf andere Weise treffen, z.B. durch Befragen anderer Hausbewohner oder durch lautes Rufen nach dem Zustellungsempfänger. Angesichts des dauernden Verschlusses aller Zugänge zum Hause des Beklagten und des Fehlens von Klingeln blieb dem Postbeamten allein noch die Möglichkeit, laut nach dem Beklagten zu rufen; dies ist hier geschehen. Es ist nicht zu verkennen, daß lautes Rufen häufig nur geringe, mitunter auch keine Aussichten bietet, sich von der Anwesenheit eines bestimmten Hausbewohners in seiner Wohnung zu überzeugen. Es kann im Streitfall offen bleiben, ob das Rufen des Postbeamten hierzu überhaupt ein geeignetes Mittel war. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, so war es jedenfalls das letzte verbleibende Mittel, den Beklagten zu erreichen. Ist ein Zustellungsempfänger auf überhaupt keine Weise in seiner Wohnung erreichbar, so ist unmittelbar festgestellt, daß er dort nicht im Sinne des § 181 Abs. 1 ZPO angetroffen werden konnte.

2. Daß die demnach zulässige Ersatzzustellung durch unmittelbare Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an eine Ersatzperson weder nach § 181 Abs. 1 noch nach § 181 Abs. 2 ZPO vollziehbar war, ist außer Streit. Der Postbeamte hat daher zu Recht eine Ersatzzustellung nach § 182 ZPO durch Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks beim Postamt vorgenommen.

Diese Ersatzzustellung ist, wie das Landesarbeitsgericht gleichfalls zutreffend angenommen hat, gesetzmäßig durchgeführt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

worden. Sie ist in gehöriger Weise mit einer schriftlichen Mitteilung über die Hinterlegung unter der Anschrift des Empfängers und in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise verbunden worden. Die übliche Form der Übergabe von Postsendungen an den Beklagten war das Hineinlegen in die am Hoftor befindliche Zeitungsröhre. Diesen Ersatzbriefkasten hatte der Beklagte selbst als seinen Abgabepplatz für gewöhnliche Postsendungen jedenfalls durch ständige Übung bestimmt, da er einen eigenen Hausbriefkasten nicht angebracht hatte. Gleichgültig ist, daß auch alle anderen Hausbewohner die Röhre als Platz für die Abgabe gewöhnlicher Postsendungen bestimmt hatten. Ein solcher - mit den Worten des Beklagten gesprochen - "einheitlicher Empfangsbereich" für alle Hausbewohner kann durchaus die für gewöhnliche Postsendungen übliche Weise des postalischen Zugangs im Sinne des § 182 ZPO sein. Ebenso ist unerheblich, daß zu den sonstigen Hausbewohnern allein die Kläger gehörten, in deren Interesse die Zustellung des Urteils erfolgt ist. § 185 ZPO verbietet nur die Ersatzzustellung an eine der in den §§ 181, 183, 184 Abs. 1 ZPO bezeichneten Personen, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, beteiligt ist. Die Vorschrift verbietet jedoch nicht, die schriftliche Mitteilung gemäß § 182 ZPO an einem Platz postalisch abzugeben, der für beide beteiligte Parteien der einheitliche Ort des Zugangs gewöhnlicher Postsendungen ("Einheitsbriefkasten") ist. § 185 ZPO ist in einem solchen Fall auch nicht entsprechend anwendbar, da sonst eine Ersatzzustellung nach den §§ 181, 182 ZPO überhaupt unmöglich gemacht würde.

Demnach war die Revision zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Richter Dr. Seiden-
sticker ist in Urlaub

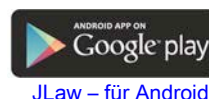
Dr. Hilger

Gnade

Dr. Schönherr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)